

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das unbefugte  
Plakatieren, Beschriften,  
Bemalen und Besprühen von  
öffentlichen Flächen an  
öffentlichen Straßen sowie in  
öffentlichen Anlagen  
(Seligenstädter Plakatordnung).**



---

In der Fassung vom:	17.09.1996
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	31.10.1996
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.11.1996

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i.d.F. vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 17.09.1996, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Offenbach, folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Seligenstädter Plakatordnung) beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Seligenstadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die den öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Spielplätze, Schallschutzwände, Zäune, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Plakattafeln, Bäume, Blumenkübel, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2

### Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### § 3

#### Beseitigungspflicht

(1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### § 4

#### Befreiungen

Die ortsliche Ordnungsbehore kann auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn die Durchfuhrung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und offentliche Interesse nicht entgegenstehen.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes uber die offentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten – OWiG – i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geandert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 186) mit einer Geldbue von 10,-- DM bis zu 10.000,-- DM fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Burgermeister der Stadt Seligenstadt als ortsliche Ordnungsbehore gem. § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

### § 6

#### Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht fur Tatbestande, auf die Vorschriften geltender Landschafts- und Naturschutzverordnungen Anwendung finden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.